

Referat 33 (MK)

Referat 43 (MK)

Hannover, den 4.05.2010

☎ 7239

☎ 7368

Hinweise zum gymnasialen und fachgymnasialen Bildungsgang

Bezug: a) *Erlass des MK vom 26.06.2008 (SVBl. S. 244)*

b) *Erlass des MK vom 24.02.2009 (Mail an alle Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen und Fachgymnasien)*

Auf Grund von wiederholten Nachfragen wird erneut gebeten, im Sinne der nachfolgenden Klarstellungen zu verfahren.

A. Achtjähriger gymnasialer Bildungsgang - Einführungsphase (10. Schuljahrgang)

Für die Wiederholung, den Rücktritt, die Zeugniserteilung, den Einzugsbereich und die Schülerbeförderung gilt das Folgende:

1. Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs ist zulässig, ohne dass dadurch eine Wiederholung eines Schuljahrgangs in der Qualifikationsphase nach § 11 Abs. 4 NSchG ausgeschlossen ist. Eine freiwillige Wiederholung des 10. Schuljahrgangs ist dann nicht möglich, wenn am Ende des 10. Schuljahrgangs die Versetzung in die Qualifikationsphase erreicht worden ist.
2. Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs ist ausnahmsweise zulässig, selbst wenn der 9. Schuljahrgang bereits wiederholt worden ist, sofern die Klassenkonferenz nach § 59 Abs. 4 NSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung und § 26 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschule (AVO-S I) entsprechend entscheidet; auch in diesem Fall bleibt § 11 Abs. 4 NSchG unberührt.
3. Ein Rücktritt nach dem ersten Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs in das zweite Schulhalbjahr des 9. Schuljahrgangs ist nach § 7 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung zulässig. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die von einer anderen Schule nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I in den 10. Schuljahrgang gewechselt sind, der für sie als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu werten ist.
4. Ein Rücktritt nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs (Einführungsphase) ist unter Berücksichtigung der Verweildauer in der Qualifikationsphase nach § 11 Abs. 4 NSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VO-GO zulässig. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die von einer anderen Schule nach Er-

werb des Erweiterten Sekundarabschlusses I in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums wechseln.

5. Ein Wechsel nach erfolgreichem Besuch des 9. Schuljahrgangs des Gymnasiums in den 11. Schuljahrgang (Einführungsphase) der Integrierten Gesamtschule ist nicht zulässig, da kein Erweiterter Sekundarabschluss I vorgelegt werden kann. Ebenfalls nicht zulässig ist der Wechsel nach erfolgreichem Besuch des 10. Schuljahrgangs des Gymnasiums in den 11. Schuljahrgang (Einführungsphase) der Integrierten Gesamtschule, da die Einführungsphase bereits durchlaufen worden ist; zulässig ist aber der Wechsel in die Qualifikationsphase der Integrierten Gesamtschule.

6. Das Zeugnis des 10. Schuljahrgangs im Gymnasium enthält Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten. Für Schülerinnen und Schüler, die nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I in einer Schule einer anderen Schulform in den 10. Schuljahrgang (Einführungsphase) der gymnasialen Oberstufe wechseln, entscheidet die Schule, ob auch für sie das Zeugnis eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens enthält.

7. Beim Abgang aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ohne Abschluss oder Teilabschluss kann auf Antrag zusätzlich zum Abgangszeugnis eine Bescheinigung über den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I auf der Grundlage der Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs erfolgen.

8. Für Gymnasialschülerinnen und -schüler, die die Einführungsphase im 10. Schuljahrgang des Gymnasiums besuchen, existiert ein Schulbezirk, weil der 10. Schuljahrgang zugleich auch noch Abschlussjahrgang des Sekundarbereichs I ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die an einer anderen Schule am Ende des 10. Schuljahrgangs den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben haben und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe wechseln, besteht wegen des bereits erworbenen Abschlusses und wegen der einzuräumenden Möglichkeit, das differenzierte Unterrichtsangebot der gymnasialen Oberstufe mit Chancengleichheit wahrnehmen zu können, keine Bindung mehr an einen für den Sekundarbereich I gebildeten Schulbezirk; es kommt insoweit eine allgemeine Gestattung aus pädagogischen Gründen zum Tragen. Nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG erhält auch dieser Schülerkreis die Schülerbeförderungskosten erstattet.

9. Schülerinnen und Schüler, die nach Versetzung am Ende des 9. Schuljahrgangs in die Einführungsphase des Fachgymnasiums wechseln, haben keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, da sie eine Schule besuchen, die dem Sekundarbereich II zuzuordnen ist.

10. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Gymnasium nach dem 10. Schuljahrgang, so muss das Zeugnis einen Gleichstellungsvermerk über den erworbenen Abschluss enthalten. Hiervon kann dann Abstand genommen werden, wenn der 10. Schuljahrgang erfolgreich besucht worden ist und der Wechsel in die Qualifikationsphase eines anderen niedersächsischen Gymnasiums oder einer niedersächsischen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe erfolgt; für diesen Fall reicht die Vorlage des Versetzungszeugnisses in die Qualifikationsphase bei der aufnehmenden Schule aus.

B. Regelungen der Abschlüsse und Verweildauer beim Übergang vom achtjährigen gymnasialen Bildungsgang in das Fachgymnasium

Unbenommen der Regelungen des § 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO gilt für den Übergang vom allgemein bildenden Gymnasium in das Fachgymnasium Folgendes:

1. Übergang nach erfolgreichem Besuch des 9. Schuljahrgangs des allgemein bildenden Gymnasiums in das Fachgymnasium

Schülerinnen und Schüler, die vom 9. in den 10. Schuljahrgang des Gymnasiums versetzt wurden, sind auf Antrag in das Fachgymnasium aufzunehmen.

Sie können nach einem Wechsel ins Fachgymnasium entweder die Einführungsphase oder ein Schuljahr in der Qualifikationsphase wiederholen oder freiwillig nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten.

2. Übergang nach Besuch des 10. Schuljahrgangs des allgemein bildenden Gymnasiums in das Fachgymnasium

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach erfolgreichem Besuch des 10. Schuljahrgangs des achtjährigen Gymnasiums (Einführungsphase) in das Fachgymnasium aufgenommen und dort nicht von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt werden, können die Einführungsphase im Fachgymnasium nicht wiederholen. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nach erfolglosem Besuch die Einführungsphase des allgemein bildenden Gymnasiums dort erfolgreich wiederholt haben.

(2) Nach Versetzung in die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums können Schülerinnen und Schüler, die nach erfolgreichem Besuch der Einführungsphase des achtjährigen Gymnasiums in das Fachgymnasium aufgenommen wurden, nicht freiwillig nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase des Fachgymnasiums zurücktreten. Sie können nur einen Schuljahrgang in der Qualifikationsphase wiederholen.

(3) Wer den 10. Schuljahrgang des allgemein bildenden Gymnasiums einmal erfolglos besucht und damit nicht die Einführungsphase erfolgreich durchlaufen hat, kann nach einem Wechsel ins Fachgymnasium entweder die Einführungsphase oder ein Schuljahr in der Qualifikationsphase wiederholen oder freiwillig nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten.

(4) Wer bereits den 10. Schuljahrgang des allgemein bildenden Gymnasiums zweimal erfolglos besucht hat, kann nicht mehr in das Fachgymnasium aufgenommen werden.

3. Abschlüsse nach Übergang vom allgemein bildenden Gymnasium in das Fachgymnasium nach § 10 AVO-Sek I in Verbindung mit § 5 BbS-VO

Wer nach der 9. Klasse in das Fachgymnasium aufgenommen wurde und es nach der Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase verlässt, erhält mit dem Abgangszeugnis eine Bescheinigung über den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I; wer nicht in die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums versetzt wird und die Schule verlässt, erwirbt den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss, wenn er die Voraussetzungen der Versetzung nach § 5 BbS-VO - ohne Berücksichtigung der weiteren Fremdsprache im Lernbereich Kernfächer - erfüllt.

Liegen die Voraussetzungen für die im ersten Absatz genannten Abschlüsse nicht vor, behalten die Schülerinnen und Schüler den Abschluss, der ihnen von den abgebenden Gymnasien bescheinigt wurde.

4. Übergang aus der Qualifikationsphase des allgemein bildenden Gymnasiums in das Fachgymnasium

Nach Eintritt in die Qualifikationsphase des Gymnasiums ist ein Übergang in das Fachgymnasium - auch bei einem freiwilligen Rücktritt in die Einführungsphase nach dem ersten Schulhalbjahr - nicht mehr möglich. Dies gilt in gleicher Weise für einen Wechsel vom Fachgymnasium in ein Gymnasium.

5. Mögliche Übergänge vom allgemein bildenden Gymnasium in das Fachgymnasium

1.

Allgemein bildendes Gymnasium	Fachgymnasium		
	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
9 vs	11	12	13
	1x Wiederholung möglich		

2.

Allgemein bildendes Gymnasium		Fachgymnasium		
9 vs	Einführungsphase	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
	10 nv	11	12	13
1x Wiederholung möglich				

3.

Allgemein bildendes Gymnasium		Fachgymnasium		
9 vs	Einführungsphase	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
	10 vs	11	12	13
1x Wiederholung möglich				

4.

Allgemein bildendes Gymnasium			Fachgymnasium		
9 vs	Einführungsphase	Einführungsphase	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
	10 nv	10 vs	11	12	13
1x Wiederholung möglich					

vs = versetzt
nv = nicht versetzt

C. Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule

Die Regelungen nach den Abschnitten A und B gelten für den Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule entsprechend. Schülerinnen und Schüler der Gymnasialzweige der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule erwerben die allgemeine Hochschulreife vorübergehend noch nach dreizehn Schuljahren.